



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 60.90.01-151/2025-003

Dortmund, den 24.06.2025

BEKANNTMACHUNG

Antrag der GELSENWASSER AG auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans zur Gewinnung von Quarzsand durch Vertiefung des Nordbeckens der Talsperre Haltern in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die GELSENWASSER AG (Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen) hat am 17.06.2025 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht.

Betroffen von dem Vorhaben ist die Stadt Haltern am See.

Der eingereichte Rahmenbetriebsplan sieht die Vertiefung des Nordbeckens der Talsperre Haltern zur Gewinnung von Quarzsand vor.

Die Talsperre Haltern dient als Rohwasserquelle für das Wasserwerk Haltern und trägt wesentlich zur öffentlichen Trinkwasserversorgung bei. Sie wurde ab dem Jahr 1927 durch Ausbaggerung errichtet und im Februar 1972 mit dem heutigen Uferverlauf und einer Wassertiefe von 7 Metern fertiggestellt.

Seit 1996 wird auf Grundlage eines genehmigten Rahmenbetriebsplans, der bis zum 31.12.2029 gültig ist, eine Vertiefung des Nordbeckens der Talsperre auf bis zu 15 Meter Tiefe vorgenommen, um den grundeigenen Bodenschatz Quarzsand zu gewinnen.

Die GELSENWASSER AG plant nun, die Sandgewinnung über das Jahr 2029 hinaus für weitere 40 Jahre fortzusetzen. Hierfür wird die Zulassung eines neuen Rahmenbetriebsplans einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Zweck des Vorhabens ist die weitere Nutzung der hochwertigen Sandlagerstätte, ohne zusätzliche Flächen zu beanspruchen. Die geplante Sandgewinnung soll vollständig unterhalb der bestehenden Wasseroberfläche erfolgen. Dabei ist eine weitere

Vertiefung der Gewässersohle von derzeit 24,40 m NHN auf 16,40 m NHN vorgesehen. Dies führt zu einer Erhöhung der Wassertiefe von aktuell 15 m auf künftig 23 m. Der vorgesehene Abbaubereich befindet sich in einem Abstand von rund 60 Metern zum Ufer.

Die geplante Bodenschatzgewinnung liegt in der Schutzzone IIA des Wasserschutzgebietes Halterner Stausee.

Gem. § 1 Nr. 1 lit. b) bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für betriebsplanpflichtige Vorhaben im Tagebau mit der Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden [...] wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen. Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall. Zur Zulassung der Vertiefung des Nordbeckens der Talsperre Haltern bedarf es deswegen eines Rahmenbetriebsplanverfahrens gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in Form eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Öffentlichkeitsbeteiligung.

Hiermit wird gemäß §§ 27a, 27b und 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan steht in der Zeit vom **08.07.2025** bis einschließlich **07.08.2025** unter der Rubrik „Downloads“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Als weiteres Informationsangebot besteht gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der **Stadt Haltern am See**, physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gebäude	Öffnungszeiten		Kontakt
Stadt Haltern am See Fachbereich 61, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung Zimmer: 118-121 Rochfordstraße 1 (Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege) 45721 Haltern am See	Mo.: Di.: Mi.: Do.: Fr.:	8:30 -12:00 u. 13:30 – 17:30 Uhr 8:30 -12:00 u. 13:30 – 16:00 Uhr 8:30 -12:00 u. 13:30 – 16:00 Uhr 8:30 -12:00 u. 13:30 – 16:00 Uhr 8:30 -12:00 Uhr	Frau Beckmann 02364/933-292

Eine vorherige (telefonische) Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht (Stichwort: Quarzsandgewinnung).

1. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

08.09.2025,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift zu tätigen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der jeweiligen einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen das Geschäftszeichen „62-Rohstoffgewinnung“ zu nennen.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Oberhaus, Tel.: 02931 82 3907, E-Mail: rene.oberhaus@bra.nrw.de oder Herrn Wirth, Tel.: 02931 82 3667, E-Mail: markus.wirth@bra.nrw.de möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Stadt Haltern ist mit Frau Beckmann, Tel.: 02364/933 292, E-Mail: eva.beckmann@Haltern.de abzustimmen.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de
- oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 4 S. 7 VwVfG NRW per E-Mail getätigt werden:

- Die Einwendung oder Stellungnahme senden Sie bitte an das Funktionspostfach steine-erden-bergbau@bra.nrw.de. Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person muss die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält. (<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>)

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet werden. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulassungsverfahren-mit>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem **Erörterungstermin oder einer Onlinekonsultation** nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Onlinekonsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Gliederung
 - A: Rahmenbetriebsplanantrag (Erläuterungsbericht)
 - B: UVP-Bericht
 - C: Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
 - D: Erläuterungsbericht Grundwasserströmungsmodell Haltern
 - E: Erläuterungsbericht Modellstudie Gewässergüte
 - F: Fachbeitrag Hydrogeologie
 - G: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
 - H: Fischereiliche Stellungnahme
 - I: Fachbeitrag Klimaschutz